

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bezirksvertretung Dornberg	09.09.2021	öffentlich
Stadtentwicklungsausschuss	21.09.2021	öffentlich
Finanz- und Personalausschuss	21.09.2021	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	23.09.2021	öffentlich

<p>Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)</p> <p>Erlass einer Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen in der Dornberger Straße von Kerkebrink bis Westfeld</p>
<p>Betroffene Produktgruppe</p> <p>11 12 01 Öffentliche Verkehrsflächen</p>
<p>Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen</p> <p>Keine</p>
<p>Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan</p> <p>Erhöhter Eigenanteil für die Stadt Bielefeld: 13.000 €</p>
<p>Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)</p>
<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen in der Dornberger Straße von Kerkebrink bis Westfeld wird entsprechend der Vorlage beschlossen.</p>
<p>Begründung:</p> <p>Im Jahr 2017 wurde in der Dornberger Straße von Kerkebrink bis Westfeld eine Baumaßnahme durchgeführt, bei der die Straßenbeleuchtung verbessert wurde.</p> <p>Bei der Abrechnung dieser Baumaßnahme nach dem KAG NRW ergibt sich eine Besonderheit, da an die Abrechnungsstrecke neben baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstücken auch Grundstücksflächen angrenzen, die nicht baulich oder gewerblich nutzbar sind. Diese Grundstücksflächen liegen bauordnungsrechtlich im Außenbereich (§ 35 BauGB). Weiterhin sind Grundstücke vorhanden, die mit ihrer Frontlänge an die Anlage angrenzen, jedoch nicht von ihr erschlossen sind. Hierbei handelt es sich zum einen um Flächen, die aufgrund der Festsetzung in der Satzung 017 – Hobergerfeld zur Dornberger Straße hin durchgängig zu bepflanzen sind. Zum anderen grenzt eine Fläche an, die einen beträchtlichen Niveauunterschied zur Dornberger Straße aufweist, der nicht mit beitragsrechtlich vertretbarem Aufwand auszuräumen ist.</p>

Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) stellt eine solche Konstellation eine sog. „atypische Erschließungssituation“ dar, da im Regelfall davon auszugehen ist, dass eine Straße an beiden Seiten (zumindest fast) durchgehend bebaubar ist. Damit die Beleuchtungsmaßnahme dennoch abgerechnet werden kann, ist die allgemeine Satzung der Stadt Bielefeld über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 16. August 1988 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 30. Juli 2010 (Ausbaubeitragssatzung) um die zu erlassende Sondersatzung zu ergänzen. Die Sondersatzung berücksichtigt die atypische Erschließungssituation und reduziert den Beitragssatz für die Personen, die dort Eigentum an beitragspflichtigen Grundstücken haben.

In Abstimmung mit dem Rechtsamt wird zur Ermittlung des reduzierten Beitragssatzes die Frontlänge der gesamten Anlage und die Frontlänge der nicht anbaubaren bzw. nicht erschlossenen Flächen ins Verhältnis gesetzt.

Die abzurechnende Anlage hat eine Frontlänge von 759,61 m. Hiervon entfallen 419,04 m auf nicht anbaubare bzw. nicht erschlossene Flächen, das entspricht einem Anteil an der gesamten Frontlänge von 55 %.

Es erscheint daher angemessen, den in der Ausbaubeitragssatzung für die Teileinrichtung Beleuchtung in Hauptverkehrsstraßen wie der Dornberger Straße festgesetzten Beitragssatz von 40 % rechnerisch um sechs Zehntel zu reduzieren. Hieraus ergibt sich ein festzusetzender geänderter Beitragssatz von 16 %.

Grundsätzlich muss die satzungsgemäße Sonderregelung bis zur endgültigen Herstellung der Anlage festgelegt sein. Es ist aber zulässig, eine solche Regelung auch noch zu einem späteren Zeitpunkt (sogar noch in einem eventuellen verwaltungsgerichtlichen Verfahren) zu erlassen. Dabei darf die Satzungsregelung die Beitragspflichtigen nicht schlechter stellen und sie muss die Rückwirkung auf den Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht enthalten.

Im vorliegenden Fall ist die sachliche Beitragspflicht bereits mit Abnahme der Baumaßnahme am 03.08.2017 entstanden. Somit bedarf es der Anordnung der Rückwirkung gem. § 2 der Sondersatzung.

Finanzielle Auswirkungen:

Erst mit Erlass der nun vorgelegten Sondersatzung können die geplanten Beitragseinnahmen durch die Stadt Bielefeld auf rechtmäßige Weise erhoben werden. Dabei verringert sich der umzulegende Aufwand durch die erwähnte Herabsetzung des Anliegeranteils von rund 22.000 € auf rund 9.000 €. Der von der Stadt Bielefeld zu tragende Eigenanteil erhöht sich im Gegenzug um rund 13.000 €.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Moss